

rungsrathe des Kantons St. Gallen angerufenen Darstellung des genossenschaftlichen Verwaltungsrathes der Stadt St. Gallen ist Folgendes hervorzuheben: Im Jahre 1867 sei der Rekurrent, nachdem er ein erhebliches ererbtes Vermögen aufgebraucht, in Konkurs gefallen. Schon von dieser Zeit an habe er (neben der Unterstützung aus dem Steinlin'schen Armenlegat) die öffentliche Armenunterstützung beansprucht, indem er während 12 1/2 Jahren eine wöchentliche Armengabe von 4 Fr. erhalten habe. Im Jahre 1870 sei er ein erstes Mal, und zwar als armengedüssiger Bürger, ohne jede Vergütung in das Bürgerhospital aufgenommen worden. Im Laufe der Jahre sei er dann wiederholt aus dem Spital entlassen und wieder in dasselbe aufgenommen worden; im Ganzen habe er sich in demselben während 6 Jahren und 115 Tagen aufgehalten. Aus dem Steinlin'schen Familienarmengute seien für ihn während dieser Zeit im Ganzen 999 Fr. 11 Cts. an die Spitalverwaltung ausbezahlt worden; regelmäßige Beiträge aus dem Legat seien erst seit Neujahr 1885 geleistet worden und zwar auf Grund der minimen, die wirklichen Ausgaben bei Weitem nicht deckenden, Tagesrate von 1 Fr. Der Rekurrent sei daher armengedüssig. Er habe zudem, durch sein Verhalten in und außer des Spitals, zu vielen Klagen Anlaß gegeben und habe im Spital wiederholt wegen Betrunktheit, Vergehen gegen die Hausordnung u. s. w., disziplinarisch bestraft werden müssen. In rechtlicher Beziehung berufe sich der Verwaltungsrath auf Art. 30 des kantonalen Armengesetzes vom 30. April 1835 und Art. 1 des Gesetzes über Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten vom 1. August 1872, in Verbindung mit Art. 15, Alinea 2 der Kantonsverfassung. Das Bundesgericht habe nicht zu prüfen, ob die kantonalen Behörden die kantonalen Gesetze richtig angewendet haben; es werde vielmehr nur untersuchen, ob eine willkürliche Freiheitsentziehung vorliege, dies sei aber an der Hand der vorliegenden Thatsachen zweifellos zu verneinen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Gewährleistung der persönlichen Freiheit schließt nur willkürliche, auf keinem Gesetze beruhende Freiheitsbeschränkungen

aus. Von einer solchen kann aber hier nicht die Rede sein. Es kann zwar die Berechtigung, den Rekurrenten wider seinen Willen in dem Bürgerhospital der Stadt St. Gallen unterzubringen und zurückzubehalten, nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden, welche die Verweisung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten gestatten. Denn Verweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt ist ja gegen den Rekurrenten gar nicht ausgesprochen worden. Wohl aber folgt das Recht der Armenbehörden, den Rekurrenten im Spital unterzubringen, aus der Befugniß dieser Behörden, über die Art und Weise der Unterstützung oder Versorgung armenunterstützungsbedürftiger Personen zu entscheiden. (Art. 18 des kantonalen Armengesetzes vom 26. Februar 1835.) Daß nämlich der Rekurrent, trotz seiner gegentheiligen Behauptung, armenunterstützungsbedürftig und thatsächlich armengedüssig ist, kann nach den hiefür vom Regierungsrathe des Kantons St. Gallen und dem Verwaltungsrathe der Stadt St. Gallen beigebrachten Nachweisen nicht bezweifelt werden und ist übrigens von den genannten Behörden innert den Schranken ihrer Kompetenz festgestellt worden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

74. Urtheil vom 16. Dezember 1887  
in Sachen Broger.

A. Durch Vertrag vom 12. August 1886 verkaufte Johann Anton Broger, Kantonsrichter, in Rinkenbach, Appenzell S.-Rh., dem Gemeinderathe der Stadt St. Gallen seine Alp „Dunkelberndli“ „mit Zielen und Marchen, wie bis anhin besessen, „mit Eigenthums-, Trett-, Nutzungs-, Holz- und Wegrechten, „mit Gebäuden, Wasserquellen und Bächen;“ der Verkäufer räumte dem Gemeinderathe ferner das Recht ein, „im ganzen „Umfange der Alp Großlauri, sowie im ganzen Umfange aller

„von ihm jetzt schon oder erst später erworbenen, zwischen  
 „Weißbad und Botterkalp gelegenen Liegenschaften beliebig nach  
 „Wasser zu graben, dasselbe zu fassen oder abzuleiten, sowie  
 „das Wasser aus den umliegenden und hinterliegenden Liegen-  
 „schaften durchzuleiten“ und die hiefür erforderlichen Arbeiten  
 auszuführen. Der Abtretungspreis für diese Rechte wurde auf  
 90,000 Fr. festgesetzt. Als dieser Vertrag der Landeskanzlei  
 des Kantons Appenzell S.-Rh. zur Eintragung in das öffent-  
 liche Kaufprotokoll vorgelegt wurde, verweigerte dieselbe den  
 Eintrag. Der Gemeinderath von St. Gallen, beziehungsweise  
 der Präsident der st. gallischen Wasserversorgungskommission  
 reklamierte hiegegen bei der Ständekommission des Kantons  
 Appenzell S.-Rh. Diese faßte aber am 16. August 1886 fol-  
 genden Beschluß: „Die Ständekommission hat nach Prüfung  
 „der beiliegenden und von den beidseitigen Kontrahenten unter-  
 „zeichneten Kaufstrazze, nach welcher der Kaufpreis zu 90,000 Fr.  
 „angesezt und „Quellen und Bäche“ als zum Kaufobjekte gehörend,  
 „ausnahmsweise und besonders vorbedungen sind, in Unbe-  
 „tracht, daß jedenfalls hier die Absicht eines vorzunehmenden  
 „Wasserabzuges außer Landes obwaltet; daß aber darin eine  
 „nicht unwesentliche Schädigung der allgemeinen Landesinte-  
 „ressen erblickt werden müßte und demzufolge die Verweigerung  
 „der Verschreibung dieses Kaufes, wie er nämlich der Landes-  
 „kanzlei vorgelegt wurde, als begründet angesehen werden muß,  
 „daher beschloffen: Es sei die gegen die Landeskanzlei erhobene  
 „Reklamation als unbegründet erklärt und die Verschreibung  
 „dieser Realität nur nach den hierorts vorgeschriebenen Formen  
 „und gemäß früherem Entscheide vom 11. Juni 1884 mit der  
 „Bedingung zulässig, daß im Falle des Vorhabens einer Ver-  
 „wendung des Wassers ab dem Kaufobjekte die gemeinsamen  
 „Landesinteressen vorbehalten bleiben.“ Dieser Beschluß wurde  
 dem Gemeinderathe von St. Gallen am 13. September 1886  
 eröffnet. Daraufhin verlangte Kantonsrichter J. A. Broger bei  
 der Ständekommission bedingungslose Ratifikation des Kaufver-  
 trages. Am 23. November 1886 beschloß die Ständekom-  
 mission: Es sei der schon früher (unterm 16. August 1886  
 gegenüber dem von der Gemeindeverwaltung der Stadt St.

Gallen ergriffenen Rekurse) gefaßte Beschluß aufrecht zu er-  
 halten. Es werde daher nicht eingetreten, sondern Tagesordnung  
 beschloffen; auf eine weitere Reklamation des J. A. Broger  
 beschloß die Ständekommission am 10. Dezember 1886, es  
 solle dem Herrn Broger der in dieser Angelegenheit früher schon  
 gefaßte Beschluß vom 23. November 1886 mitgetheilt werden  
 und sei es demselben unbenommen, die betreffende Schlußnahme  
 als Auszug zu verlangen. Ueber eine weitere Eingabe des J.  
 A. Broger beschloß die Ständekommission am 7. Januar  
 1887: Es sei diese Sache schon früher behandelt und auch dies-  
 bezüglich ein Beschluß gefaßt worden und möge Herr Broger  
 einen Protokollauszug verlangen; in eine weitere Verhandlung  
 werde nicht mehr eingetreten. Am 2. Februar 1887 richtete  
 daraufhin Advokat Suter in St. Gallen, Namens des J. A.  
 Broger, an die Ständekommission eine Eingabe, in welcher  
 er ausführte: J. A. Broger habe auf eine Eingabe an die  
 Ständekommission vom 20. Dezember 1886, worin er um  
 Eintragung und Ausführung des Kaufvertrages nachgesucht  
 habe, amtlich noch keinen Bescheid erhalten; mündlich sei ihm  
 bei persönlicher Erkundigung verdentet worden, es werde von  
 Seiten der Ständekommission kein Bescheid erfolgen, da ein  
 solcher seiner Zeit von dieser Behörde gefaßt und dem Gemein-  
 derathe von St. Gallen vorgelegt worden sei. Er brauche sich  
 aber dieses Verfahren nicht gefallen zu lassen, sondern verlange  
 in erster Linie einen Entscheid über seine Eingabe vom 20. De-  
 zember 1886, eventuell wenigstens eine amtliche Abschrift des  
 frühern, auf die Reklamation des Gemeinderathes von St.  
 Gallen gefaßten Beschlusses. Auf diese Eingabe beschloß die  
 Ständekommission am 4. Februar 1887, es sei auf die Rekla-  
 mation der Wasserversorgungskommission St. Gallen vom  
 16. August 1886 ein motivirter Entscheid gefaßt und dieser  
 direkt der Rekurrentin mitgetheilt worden. Kantonsrichter Broger  
 werde auf Verlangen eine gleichlautende Protokollausfertigung  
 zugehalten. Diese Schlußnahme wurde dem Kantonsrichter  
 Broger, nach seiner Behauptung, erst am 8. April 1887, nach  
 erneuter Eingabe des Advokaten Suter vom 16. März, durch  
 Protokollauszug mitgetheilt. Mit Zuschrift vom 9. April 1887

an das Aktuariat der Ständekommission verlangte Advokat Suter, daß dem mitgetheilten Protokollauszuge das ihm fehlende Ausfertigungs- oder Zustellungsdatum nachgetragen werde, da man sonst annehmen könnte, die Zustellung sei schon am 4. Februar oder bald nachher erfolgt. Diesem Begehren wurde nicht entsprochen, dagegen wurde daraufhin, zwischen dem 9. und 12. April 1887, dem Kantonsrichter Broger eine Abschrift des Beschlusses der Ständekommission vom 16. August 1886 durch das Aktuariat der Ständekommission mitgetheilt. Da diese Abschrift ebenfalls kein Ausfertigungs-, resp. Zustellungsdatum trug, so reklamirte Advokat Suter beim stellvertretenden Landesstatthalter durch Zuschrift vom 18. April 1887, es möchten sowohl fraglicher Abschrift als dem Protokollauszug vom 4. Februar 1887 die richtigen Ausfertigungs- und Insinuationsdaten beigelegt werden. Das Aktuariat der Ständekommission, im Auftrage dieser letztern, sandte hierauf mit Schreiben vom 22. April 1887 dem Advokaten Suter die Abschrift des Beschlusses vom 16. August 1886 und den Protokollauszug vom 4. Februar 1887 ohne Ausfertigungs- oder Zustellungsdatum zurück, mit dem Bemerkten, es werde auf die Schlußnahme vom 4. Februar 1887 Bezug genommen und damit die Sache als erledigt betrachtet.

B. Nunmehr ergriff S. A. Broger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift vom 13./23. Mai 1887 beantragt er: Es möchte der Beschluß der Ständekommission vom 16. August 1886, dem Rekurrenten mitgetheilt am 11./12. April 1887, aufgehoben und Rekurrent zum Abschlusse und Vollzuge des in Frage stehenden Kaufvertrages über die Alp „Dunkelberndli“ vom 12. August 1886 berechtigt erklärt werden. Er führt zunächst aus, daß die Beschwerde rechtzeitig eingereicht sei und macht sodann in materieller Beziehung geltend: Die angefochtene Schlußnahme der Ständekommission verlege die verfassungsmäßige Garantie des Eigenthums. Er sei Eigenthümer der Alp „Dunkelberndli“ und damit, nach anerkanntem Rechtsgrundsätze, auch Eigenthümer des in dieser Liegenschaft befindlichen Quell- und Grundwassers. Als Eigenthümer der Wasserquellen könne er über

letztere beliebig verfügen, dieselben ohne Grund und Boden, um so mehr dann mit demselben veräußern. Eine gesetzliche Eigenthumsbeschränkung, wonach der Grundeigenthümer in der Verfügung über das in seinem Grund und Boden enthaltene Quellwasser beschränkt wäre, bestche nach appenzell-innerrhodischem Rechte nicht. Eine solche Beschränkung könne nicht beliebig durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde statuirrt werden; dies bezwecke aber die angefochtene Schlußnahme der Ständekommission vom 16. August 1886. wie sich aus ihrem Inhalte und aus der Bezugnahme auf einen frühern Beschluß vom 11. Juli 1884 ergebe.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Ständekommission des Kantons Appenzell S.-Rh.: Kaufverträge über Liegenschaften erlangen im innern Landestheile des Kantons Appenzell S.-Rh. erst dann rechtliche Gültigkeit, wenn sie auf der Landeskantzelei, in Gegenwart beider Parteien, nach bestimmten Formen ihre Verschreibung gefunden haben und letzterer die landammannamtliche Ratifikation erteilt worden sei. Die kantzeleische Verschreibung und die landammannamtliche Ratifikation haben den Zweck, zu verhindern, daß bei Liegenschaftsveräußerungen bestehende Rechte verletzt werden. Nun sei im Kanton Appenzell S.-Rh. gewöhnheitsrechtliche Form, daß bei Liegenschaftskäufen gesagt werde, das Objekt gehe an den neuen Besitzer über „in denjenigen Rechten und Beschwerden, wie solches bis dato benützt und besessen worden ist.“ Der in Frage liegende Kaufvertrag gehe hierüber hinaus; in dem Erwerbstitel des Verkäufers sei keine Rede von einem besondern Eigenthum desselben an Quellen und Bächen, wie er dasselbe nun übertragen wolle. Der Kaufvertrag wolle daher, wie sich auch aus dem im Verhältnisse zu dem vom Verkäufer seiner Zeit bezahlten Erwerbspreise von 20,000 Fr. übermäßigem Kaufpreise von 90,000 Fr. ergebe, mehr Rechte übertragen, als der Verkäufer seinerseits erworben habe. Diesem Versuche haben der Landeschreiber und die Ständekommission entgegentreten müssen. Dagegen beabsichtigen weder Landeschreiber noch Ständekommission, eine Veräußerung der Liegenschaft zu verhindern, sofern dieselbe in den üblichen Formen

vorgenommen werde. Hierzu komme noch: Die Weigerung des Landſchreibers, die Verſchreibung vorzunehmen, ſei den beiden anweſenden Parteien im Auguſt 1886 mündlich erklärt worden; gegen dieſelbe habe nur der Gemeinderath von St. Gallen, nicht dagegen der Verkäufer Broger den Rekurs an die Standeskommiſſion ergriffen. Daher ſei der Entſcheid der Standeskommiſſion vom 16. Auguſt auch nur dem Gemeinderathe von St. Gallen und nicht dem Rekurrenten eröffnet worden. Der Gemeinderath von St. Gallen habe den Rekurs an das Bundesgericht nicht ergriffen, ſondern es habe nunmehr der Verkäufer Broger die Rolle des Rekurrenten zu übernehmen verſucht, indem er durch wiederholte Eingaben an die Standeskommiſſion einen neuen Entſcheid dieſer Behörde zu veranlaſſen geſucht habe. Auf dieſe Eingaben habe er ſtets (erſtmals durch Beſchluß vom 23. November 1886) den Beſcheid erhalten, daß die Sache durch den Beſchluß vom 16. Auguſt 1886 erledigt ſei und es ſei ihm von der Sachlage mündlich Kenntniß gegeben worden. Rekurrent habe, da er ſich dem Rekurse des Gemeinderathes von St. Gallen gegen die abweiſende Verfügung des Landſchreibers nicht angeſchloſſen habe, auf den Rekurs verſichtet und überdem alle Friſten verſäumt. Demnach werde beantragt:

1. Auf die Rekursbeſchwerde iſt wegen Verſpätung nicht einzutreten;

2. eventuell es iſt dieſelbe, ſoweit ſie ſich gegen die Verfügung der Standeskommiſſion richtet, als gegenstandslos abzuweiſen.

D. Replikando bemerkt der Rekurrent im Weſentlichen: Er habe die Alp „Dunkelberndli“ mit allen zu derſelben gehörigen Rechten erworben; da die Standeskommiſſion ſelbſt nicht beſtreite, daß die in einem Grundſtücke befindlichen Quellen und Bäche einen Beſtandtheil deſſelben bilden, ſo habe er alſo auch die in der Alp „Dunkelberndli“ befindlichen Quellen und Bäche erworben. Er könne dieſelben ſomit, da eine geſetzliche Beſchränkung nicht beſtehe, auch veräußern und daher im Kaufvertrage als Beſtandtheile des Verkaufsgegenſtandes benennen. Die Schlußnahme der Standeskommiſſion zeige übrigens deut-

lich, daß es derſelben nicht um Wahrung einer „gewöhnheitsrechtlichen Form“ ſondern um die Verhinderung der Uebertragung des Quelleneigenthums an die Stadt St. Gallen zu thun ſei. Der Rekurs ſei nicht verſpätet. Als Verfügung im Sinne des Art. 59 D.-G. könne nicht die Weigerung der Landeſtanzlei, den Kauf zu verſchreiben, ſondern nur der Beſchluß der Standeskommiſſion vom 16. Auguſt 1886 gelten. Dieſer ſei aber dem Rekurrenten als definitive recurribare Verfügung erſt am 11./12. April 1887 eröffnet worden. Die Beſchlüſſe der Standeskommiſſion vom 23. November und 10. Dezember 1886 und 7. Januar 1887 ſeien dem Rekurrenten niemals amtlich eröffnet worden, derjenige vom 4. Februar 1887 erſt am 8. April gleichen Jahres und zudem habe dieſer Beſchluß auf die Schlußnahme vom 16. Auguſt 1886 Bezug genommen, dieſe ſelbſt aber nicht enthalten.

E. Aus der Duplik der Standeskommiſſion des Kantons Appenzell S.-Rh. iſt Folgendes hervorzuheben: Der Streit ſcheine eigentlich gegenstandslos zu ſein. Wenn es richtig ſei, daß zum Eigenthum einer Liegenschaft auch das Recht der unbeſchränkten Verfügung über die darauf fließenden Quellen und Bäche gehöre, ſo habe der Rekurrent, indem er die Alp „Dunkelberndli“ in der gewöhnheitsrechtlichen Form erworben habe, auch dieſes Recht erworben. Wenn er heute die gleiche Alp „mit allen Rechten, Nutzungen und Beſchwerden, wie ſolche bis dahin beſeſſen worden iſt,“ an die Stadtgemeinde St. Gallen übertragen dürfe, ſo werde er doch gewiß nicht gehindert, über alle ſeine Rechte an der Alp, welche er wirklich beſitze, zu verfügen. Die gewöhnheitsrechtliche Formel hindere ihn in ſeiner Verfügung über ſeine Rechte nicht im Geringſten. Eine andere Frage ſei nun freilich, ob der Eigenthümer einer Alp die darauf fließenden Quellen und Bäche ableiten könne. Die Standeskommiſſion beſtreite dieſes; ſie ſei der Anſicht, daß in Bezug auf alle fließenden Gewäſſer, namentlich auf Bäche, ſtaatliche Hoheitsrechte beſtehen und die Standeskommiſſion werde dieſelben geltend machen, ſobald ſie dazu Veranlaſſung habe. Ebenſo ſei es nicht ausgeſchloſſen, daß an ſolchen Quellen und Bächen privatrechtliche Nutzungsrechte ſolcher beſtehen, deren Liegen-

schaften durch die Wähe durchschnitten werden. Durch einen Kaufvertrag zwischen dem Rekurrenten und der Stadt St. Gallen könnten öffentlich-rechtliche Befugnisse des Staates und wohlervorbene Rechte Dritter niemals beeinträchtigt werden, — auch dann nicht, wenn dieser Kaufvertrag in der von den Kontrahenten beliebigen Form gefertigt würde. Gerade um den Schein zu vermeiden, als ob durch den fraglichen Kaufvertrag über Hoheitsrechte des Staates oder über Rechte Dritter verfügt werden könnte, sei die Eintragung des Vertrages in der von den Kontrahenten vereinbarten Fassung verweigert worden. Die gewohnheitsrechtliche Form genüge völlig, um alle Rechte zu übertragen, welche Rekurrent an seinen Liegenschaften wirklich besitze.

F. In einer Schlussvorkehr bemerkt der Rekurrent: Gerade die Behauptung der Ständekommission, sie besitze „Hoheitsrechte,“ welche ihr gestatten, die in Rede stehende Verfügung des Rekurrenten über seine Quellen zu verbieten, bilde den Gegenstand des Rekurses. Er anerkenne solche Hoheitsrechte nicht, da sie in keinem Gesetze begründet seien. Unfällige seiner Verfügung entgegenstehende Privatrechte Dritter bleiben selbstverständlich gewahrt; sollten solche geltend gemacht werden, so werde er den Ausprechern im Zivilprozesse Rede stehen. Der Regierung von Innerrhoden aber stehe nicht zu, eventuelle privatrechtliche Ansprüche Dritter durch einen administrativen Akt gegenüber dem Eigenthumsrechte des Rekurrenten zur Geltung zu bringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendung der Verspätung des Rekurses ist un begründet. Als Verfügung, gegen welche der Rekurs an das Bundesgericht gerichtet ist und zu richten war, kann vorerst nicht der Bescheid der Landeskantlei, resp. des Landeschreibers, wodurch die Eintragung des Kaufvertrages von dieser Stelle verweigert wurde, in Betracht kommen. Einerseits nämlich kann bezweifelt werden, ob die Landeskantlei, resp. der Landeschreiber überhaupt als kantonale „Behörde“ im Sinne des Art. 59 D.-G. zu betrachten sei; sodann aber ist unzweifelhaft, daß gegen den Bescheid des Landeschreibers Rekurs an die

Ständekommission ergriffen werden konnte und ergriffen worden ist. Diejenige Schlussnahme der Ständekommission nun, wodurch dieser Rekurs sachlich geprüft und abgewiesen wurde, — der Beschluß vom 16. August 1886, — ist, soviel aus den Akten ersichtlich, zwar dem Gemeinderathe der Stadt St. Gallen schon am 13. September 1886, dem Rekurrenten aber erst am 9./12. April 1887 amtlich eröffnet worden. Seine Beschwerde ist daher rechtzeitig eingereicht worden. Es mag zwar zugegeben werden, daß, da ursprünglich nur der Gemeinderath von St. Gallen und nicht der Rekurrent sich beschwerend an die Ständekommission gewendet hatte, anfänglich eine Veranlassung nicht vorlag, den Beschluß vom 16. August 1886 auch dem Rekurrenten amtlich zuzufertigen. Nachdem aber später auch der Rekurrent sich bei der Ständekommission beschwerte und auch ihm gegenüber der Beschluß vom 10. August 1886 einfach aufrecht erhalten werden wollte, mußte auch ihm dieser Beschluß amtlich eröffnet werden, wenn die Rekursfrist des Art. 59 D.-G. in Lauf gesetzt werden sollte. Eine solche amtliche Eröffnung hat aber eben, wie bemerkt, soweit ersichtlich, erst am 9./12. April 1887 stattgefunden; eine frühere mündliche Eröffnung amtlichen Charakters ist in keiner Weise dargethan.

2. In der Sache selbst ist zu bemerken: Die angefochtene Schlussnahme der Ständekommission verweigert, wie sich aus ihrem Wortlaute unzweideutig ergibt, die kanzleische Verschreibung des Kaufvertrages nicht wegen mangelnder äußerer Form desselben, sondern deshalb, weil die Veräußerung des Kaufgegenstandes, sowie derselbe im Kaufvertrage beschrieben ist, den „allgemeinen Landesinteressen“ zuwiderlaufe. Hierin muß ohne weiters eine Verletzung der in Art. 4 der appenzellinnerhodi schen Kantonsverfassung enthaltenen Gewährleistung des Eigenthums erblickt werden. Denn es geht doch gewiß nicht an, daß eine Verwaltungsbehörde, ohne jede gesetzliche Ermächtigung, die Veräußerung von Privateigenthum deshalb hemme, weil dieselbe nach ihrem Ermessen dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft. In einer derartigen Verfügung liegt ein verfassungswidriger Eingriff in das Privateigenthum, das eben nicht durch Administrativverlässe, auf Grund wirklicher

oder vermeintlicher öffentlicher Interessen, beliebig beschränkt werden darf, sondern nur gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Wenn die Ständekommission in ihrer Duplik sich darauf beruft, daß über fließende Gewässer Hoheitsrechte des Staates bestehen und daß auch Privatrechte Dritter einer Ableitung solcher durch den Eigenthümer entgegenstehen können, so ist ja selbstverständlich, daß eine rechtsgeschäftliche Verfügung des Grundeigenthümers über das in seinem Grund und Boden enthaltene Wasser niemals weder entgegenstehende Privatrechte Dritter noch die wasserpolizeilichen Hoheitsrechte des Staates beeinträchtigen kann, daß vielmehr diese, soweit sie bestehen, durchaus unberührt bleiben. Wenn die Ständekommission ferner geltend macht, daß der Streit eigentlich gegenstandslos sei, da sie einer Veräußerung der Liegenschaft „mit allen bestehenden Rechten und Beschwerden“ sich nicht widersetze, so ist darauf zu erwidern, daß doch den Kontrahenten eine detaillirtere Bezeichnung des Vertragsgegenstandes freigestellt sein muß; denn dieselbe ist ja, da sie eben genau bestimmt, welche Rechte der Verkäufer dem Käufer zu übertragen verspricht, sachlich erheblich.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs ist als begründet erklärt und es wird mithin der angefochtene Beschluß der Ständekommission des Kantons Appenzell S.-Rh. vom 16. August 1886 als verfassungswidrig aufgehoben.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.  
Traités de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferungsvertrag mit Frankreich. — Traité  
d'extradition avec la France.

75. Arrêt du 22 Octobre 1887 dans la cause Packe.

Dans la nuit du 20 au 21 Octobre 1885, le négociant Albert Vischer, à Bâle, fut victime d'un vol avec effraction, portant sur 11 titres de valeur, du montant de 16 841 fr. 25 c. La plus grande partie de ces titres furent retrouvés, dans le courant de Février 1886, en possession d'un sieur Francis Packe, de Ruislip (Angleterre), lequel vivait alors à Paris, sous le nom de Georges Duncan. Packe ne put justifier de l'origine de ces valeurs et fut extradé à Bâle, à la réquisition du Conseil fédéral.

Par un premier jugement du 2 Octobre 1886, Packe fut déclaré coupable du prédit vol et condamné à 8 ans de reclusion et à 10 ans de privation de ses droits civiques.

En Décembre 1886, Packe demanda la revision de ce jugement; il invoqua son alibi et le procès fut repris. Par un second jugement du 28 Juillet 1887, le Tribunal criminel de Bâle constate en effet que Packe, au moment du vol, se trouvait, non pas à Bâle, mais en Angleterre, et l'accusé fut acquitté du chef de vol.

Par note du 26 Septembre 1887, l'ambassade de France en